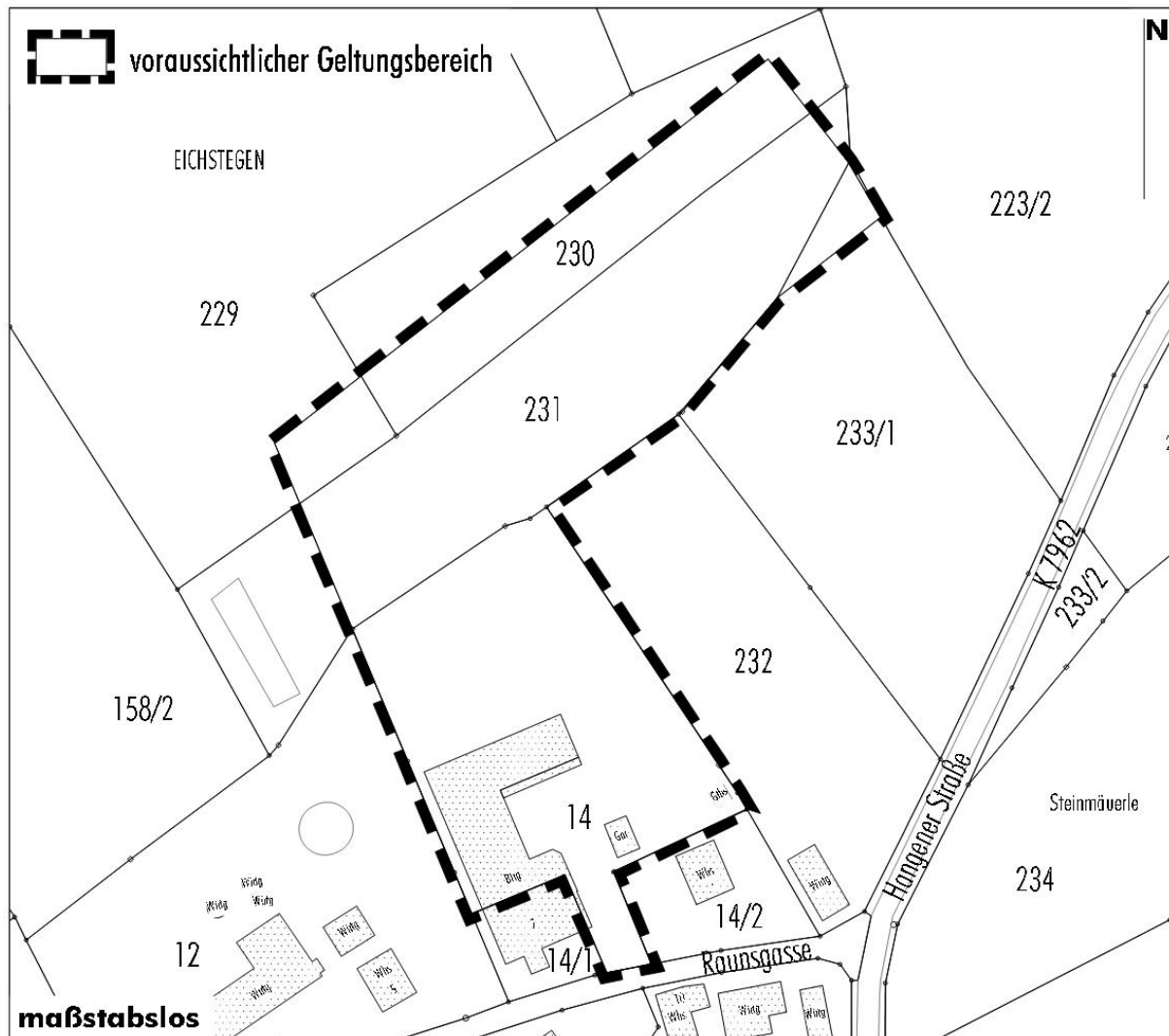


Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ersatzbau Zimmerei Frick" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichstegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Ersatzbau Zimmerei Frick" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Nordosten von Eichstegen, nördlich der "Raungasse" und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich.



Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nrn. 14, 229 (Teilfläche), 230 (Teilfläche), 231 (Teilfläche), 233/1(Teilfläche).

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Ersatzbaus einer ortsansässigen Zimmerei und weiterer Nutzungen zur Wiederaufnahme des Zimmereibetriebes
- Berücksichtigung bestehender Strukturen und angrenzender Nutzungen im Rahmen der planerischen Feinsteuerungen

- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Aufstellung des Bebauungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB), d.h. der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird parallel geändert.

Eichstegen, den 24.12.2020

gez. Artur Rauch, Bürgermeister